

EuGH Rs. C-492/23 (Russmedia)

Anfang vom Ende der Haftungsprivilegien für Intermediäre?

Mark Peters, LL.M./Dr. Felix Rützel

Grünecker Patent- und Rechtsanwälte

Herbstakademie 2026

Gliederung

- ▶ Relevanz des Themas
- ▶ Grundlagen der Plattformhaftung
- ▶ EuGH – Russmedia
 - ▶ Sachverhalt
 - ▶ Entscheidung
 - ▶ Argumentation
 - ▶ Kritik
- ▶ Fazit

Relevanz des Themas

„Angesichts der weitreichenden Regelungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit in Art. 26 DSGVO und der Ausdehnung der Verantwortlichkeit durch die Rechtsprechung des EuGH, einhergehend mit der (bislang) weiten Auslegung des Personenbezugs bei Daten ist diese Entscheidung von nicht zu unterschätzender Tragweite; denn jede Haftungsprivilegierung der Provider nach Art. 3 ff. DSA kann tendenziell im Hinblick auf eine unzulässige Datenverarbeitung ausgehebelt werden.“

- Spindler, GRUR 2021, 545 (546) zur (geplanten) Fortführung des Art. 1 Abs. 5 lit. b E-Commerce-RL im DSA –

Grundlagen der Plattformhaftung

„Klassische“ Haftungsmodelle des BGH

- **Störerhaftung bei Verletzung absoluter Rechte:**
 - Als **Störer** kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines absoluten Rechts beiträgt. Die Haftung setzt eine **Verletzung von Prüfpflichten** voraus.
 - Die Störerhaftung eröffnet lediglich einen **Unterlassungsanspruch, niemals dagegen einen Schadensersatzanspruch** (BGH GRUR 2004, 860, I ZR 304/01 - *Internet-Versteigerung I*).
- **Wettbewerbsrecht (UWG):**
 - Wettbewerbsrechtliche Verpflichtung, die durch sein Handeln geschaffene Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen; „die wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht eines Telediensteanbieters hinsichtlich rechtsverletzender fremder Inhalte konkretisiert sich als Prüfungspflicht“ (BGH GRUR 2007, 890, I ZR 18/04 - *Jugendgefährdende Medien bei eBay*)

Grundlagen der Plattformhaftung

§ 10 TMG (aF) Speicherung von Informationen ~ Art. 14 e-commerce RL

1 Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine **Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung** oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch **keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird**, oder

2. sie **unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben**.

2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Entwicklungen von der Störer- zur Täterhaftung

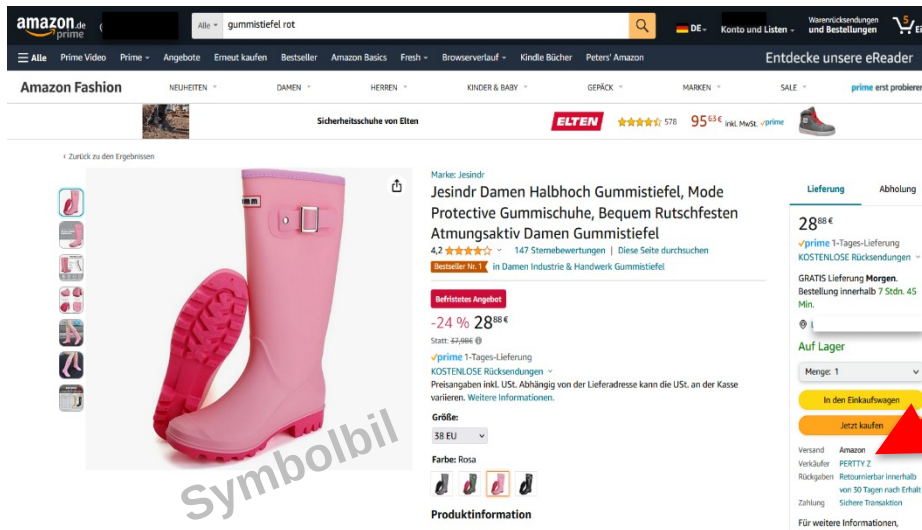
Urheberrecht C-682/18, C-683/18 (YouTube/Cyando),

Plattform kann als **Täter** einer **öffentlichen Wiedergabe** haften

- **Zentrale Rolle** d. Plattformbetreiber, die **öffentlich** verbreitete Werke **aktiv** i.d.R. haften Plattformen **heute** nach Art. 1 UrhDaG /Art. 17 DSM-RL.
- Zusätzlich **vorsä** Allerdings Bereichsausnahmen in § 3 Achtung aller Gesichtspunkte, UrhDaG, z.B. für Opensource-,
 - **Kenntnis** v. Rechtsverletzungen und **keine unverzüglich** Enzyklopädien.
 - Unterlassen von „**geeigneten technischen Maßnahmen**“ wie z.B. Content-ID zur Unterbindung von Urheberrechtsverletzungen;
 - Plattformbetreiber **beteiligt sich selbst an der Auswahl der Inhalte** oder **fördert das Teilen von rechtswidrigen Inhalten** oder **stellt Hilfsmittel bereit**;
 - **Geschäftsmodell des Betreibers** gibt Nutzern Anreize, rechtswidrige Inhalte öffentlich zugänglich zu machen (wie z.B. Bonuspunkte für hohe Downloadzahlen).
- Nicht ausreichend:
 - **Allgemeines Bewusstsein von (möglichen) Urheberrechtsverletzungen**;
 - **Gewinnerzielungsabsicht** oder **Einsatz von technischen Mitteln zur Erkennung von Urheberrechtsverletzungen** (Good Samaritan Privilege).

Entwicklungen von der Störer- zur Täterhaftung

Markenrecht C-148/21, C-184/21 (Christian Louboutin/ Amazon Europe Core Srl ua)



Amazon vertreibt Waren direkt in eigenem Namen und indirekt durch Bereitstellung eines Online-Marktplatzes für Händler (hybrides Geschäftsmodell).

Lagerung und Versand entweder durch den Händler oder durch Amazon.

Symbolbil
d

Markenname
Markennummer
Aktenzeichen
Rechtsstand
Anmeldeland
Anmeldesprache
Typ
Art
Anmeldung
Eintragung
Publikation
Schutzzende
polymark Aktualisierung
Beschreibung

UM8845539
008845539
Eingetragen - Rechtsbeständig
UM
1.FR, 2.EN
Bildmarke
Individualmarke
29.01.2010
10.05.2016
10.08.2011
29.01.2030
13.04.2023

The trademark consists of the colour red (Pantone 18.1663TP) applied to the sole of a shoe as shown (the outline of the shoe is therefore not part of the trademark but serves to show the positioning of the trademark).

Entwicklungen von der Störer- zur Täterhaftung

Markenrecht C-148/21, C-184/21 (Christian Louboutin/ Amazon Europe Core Srl ua)

Entscheidende Frage im Hinblick auf EuGH – „L'Oréal SA u.a. / eBay International AG u.a.“:

Benutzt auch Amazon das verletzende Zeichen im konkreten Fall, obwohl Amazon selbst nicht der Verkäufer

Allgemeine Grundsätze	ist? Aber Einzelfallprüfung erforderlich
• Verwendung einer Marke für ein Marktplatzangebot ist Teil der kommerziellen Kommunikation des Verkäufers, nicht des Betreibers. • Auch Bereitstellung der technischen Infrastruktur oder die Lagerung von Waren durch den Betreiber ohne Kenntnis der Rechtsverletzung stellt als solche keine Benutzung einer Marke dar.	• Verkaufsangebote von Drittanbietern und Amazon in einheitlicher Weise präsentiert. • Amazon zeigt in allen Verkaufsangeboten sein eigenes Logo als renommierter Händler. • zusätzliche Dienstleistungen seitens Amazon, z.B. Unterstützung bei Werbung, Lagerung, Versand etc.

→ **EuGH:** Normal informierter und angemessen aufmerksamer Nutzer könnte einen Zusammenhang zwischen den Diensten von Amazon und der Benutzung des verletzenden Zeichens herstellen. **Amazon haftet als Täter!**

Entwicklungen von der Störer- zur Täterhaftung

Markenrecht C-148/21, C-184/21 (Christian Louboutin/ Amazon Europe Core Srl ua)

vgl. Art. 6 (3) DSA

[keine Anwendung der Haftungsprivilegierung] **auf die *verbraucherschutzrechtliche Haftung*** von Online-Plattformen, (...), wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der **ein durchschnittlicher Verbraucher davon ausgehen kann**, dass die Information oder das Produkt, (...) das Gegenstand der Transaktion ist, **entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird**.

EuGH Russmedia – Sachverhalt

- ▶ Österreichischer Medienkonzern Russmedia betreibt einen rumänischen Online-Marktplatz
- ▶ Anonymer Nutzer veröffentlichte eine Anzeige mit angeblichen sexuellen Dienstleistungen der Klägerin
- ▶ Anzeige enthielt Fotos und Handynummer der Klägerin ohne deren Einwilligung
- ▶ Die beworbenen Dienstleistungen wurden von der Klägerin tatsächlich nicht angeboten
- ▶ Klägerin verlangte immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO
- ▶ Rumänisches Rechtsmittelgericht legte mehrere Fragen zur Vorabentscheidung dem EuGH vor

EuGH Russmedia – Entscheidung

Kann sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO auf die Haftungsprivilegien für Intermediäre nach der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) berufen?

- ▶ EuGH: Nein
- ▶ Folge: Volle Haftung des Betreibers als Täter für Datenschutzverstöße durch Inhalte Dritter!
- ▶ Keine Anhaltspunkte für andere Bewertung nach DSA

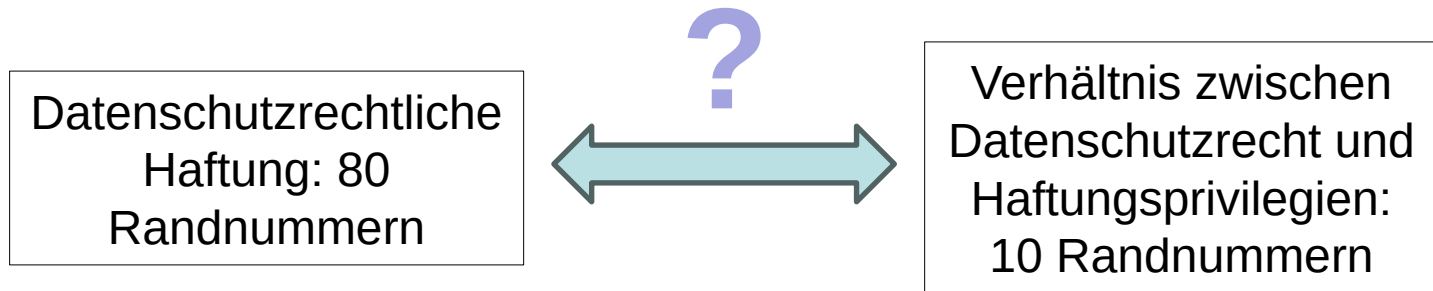
EuGH Russmedia – Argumentation

„Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG erfaßt werden.“

– Art. 1 Abs. 5 lit. b E-Commerce-RL –

- ▶ EUGH: Fragen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich nach Datenschutzrecht zu beurteilen
 - ▶ Vorrang des Datenschutzrechts gegenüber Haftungsprivilegien
 - ▶ Dem stehe auch Art. 2 Abs. 4 DSGVO nicht entgegen

EuGH Russmedia – Falsche Schwerpunktsetzung



EuGH Russmedia – Fehlende/Zweifelhafte Begründung

- ▶ EuGH folgert aus Art. 1 Abs. 5 lit. b E-Commerce-RL, dass „der Schutz, den die RL 2000/31 gewährleisten soll, auf keinen Fall die Anforderungen, die sich aus der DSGVO und der RL 2002/58 ergeben, beeinträchtigen darf“
 - ▶ Keine Begründung, sondern Verweis auf La Quadrature
 - ▶ Auch dort keine Begründung, sondern Verweis auf Promusicae
 - ▶ EuGH in Promusicae: Bei der Durchsetzung von Urheberrechten sei ein angemessener Ausgleich mit den Anforderungen des Datenschutzrechts sicherzustellen
- ▶ Verweis auf Promusicae passt aber nicht
 - ▶ Haftungsprivilegien dienen nicht der Durchsetzung des Urheberrechts oder anderer Rechtsgüter
 - ▶ Im Gegenteil: Haftungsprivilegien schränken deren Durchsetzung ein!

EuGH Russmedia – Vermischung von Haftungsgrundsätzen und Haftungsprivilegien

Haftungsgrundsätze

- ▶ Voraussetzungen in speziellen Haftungsregimen (z.B. Datenschutzrecht)
- ▶ Lex generalis
- ▶ Anknüpfungspunkt für Art. 1 Abs. 5 lit. b E-Commerce-RL und Art. 2 Abs. 4 lit. g DSA
 - ▶ EG 10 DSA: Der **Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** (= „Datenschutzmäßigkeit“) wird einzig durch die Vorschriften des Datenschutzrechts geregelt

Haftungsprivilegien

- ▶ Haftungsausnahmen
 - ▶ Beeinflussen nicht die Rechtslage nach speziellen Haftungsregimen als solche (z.B. die „Datenschutzmäßigkeit“)
 - ▶ Sondern stellen Intermediäre lediglich von der Haftung für grundsätzlich (nach wie vor) rechtswidrige Inhalte frei
- ▶ Lex specialis
- ▶ Nicht von Art. 1 Abs. 5 lit. b E-Commerce-RL und Art. 2 Abs. 4 lit. g DSA adressiert
 - ▶ Kein Argument für/gegen Anwendbarkeit der Haftungsprivilegien

EuGH Russmedia – Fehlinterpretation von Art. 2 Abs. 4 DSGVO

„Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.“

– Art. 2 Abs. 4 DSGVO –

- ▶ EuGH: „Der Umstand, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Träger von in der DSGVO vorgesehenen Pflichten ist, schließt nicht automatisch aus, dass sich dieser Wirtschaftsteilnehmer **in anderen Fragen als solchen, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen**, auf die Art. 12 bis 15 der RL 2000/31 berufen kann“

EuGH Russmedia – Fehlinterpretation von Art. 2 Abs. 4 DSGVO

- ▶ Interpretation des EuGH abzulehnen
 - ▶ Art. 2 Abs. 4 DSGVO regelt Anwendbarkeit der Haftungsprivilegien für Fälle datenschutzrechtlicher Haftung
 - ▶ Regelung der Anwendbarkeit für Haftung außerhalb des Datenschutzrechts wäre in DSGVO deplatziert
 - ▶ Tatsächlicher Aussagegehalt von Art. 2 Abs. 4 DSGVO: Die datenschutzrechtliche Bewertung eines Sachverhalts hat keinen Einfluss darauf, ob die Haftungsprivilegien für Intermediäre anwendbar sind oder nicht
 - ▶ Verdeutlicht Vorrang der Haftungsprivilegien

EuGH – Russmedia: Gefahr des vollständigen Leerlaufs der Haftungsprivilegien

„Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere folgende: (...)“

– Art. 2 Abs. 4 DSA –

→ Einfallstor für Aushöhlung der Haftungsprivilegien unabhängig vom zugrundeliegenden Haftungsregime

EuGH – Russmedia: Schutz personenbezogener Daten durch Verarbeitung personenbezogener Daten?

- ▶ EuGH: Intermediäre müssen prüfen, ob Drittinhalte Datenschutzrechte Dritter verletzen
- ▶ Abgleich: Nutzer = datenschutzrechtlich Betroffener?
 - ▶ Abgleich erfordert: Erhebung der Identität des Nutzers
 - ▶ Erhebung der Identität des Nutzers erfordert: Verarbeitung personenbezogener Daten
- ▶ Folge: Erheblicher Anstieg der Datenverarbeitungen durch Intermediäre

EuGH – Russmedia: Gefahr von Overblocking

- ▶ EuGH: Intermediäre müssen prüfen, ob gespeicherte Inhalte Datenschutzrechte Dritter verletzen
- ▶ Nicht ausreichend: Bloße Prüfung, ob Dritte eingewilligt haben
- ▶ Weitere denkbare Rechtsgrundlagen für Verarbeitungen allgemeiner Kategorien personenbezogener Daten
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO (z.B. bei vertraglich geschuldeter Bewerbung des Betroffenen durch Agenturen)
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (z.B. bei sonstigen Marketingzwecken)
 - ▶ Komplexität erhöht Gefahr für Overblocking

Fazit

- ▶ Dogmatische Schwächen:
 - ▶ Keine hinreichende Trennung zwischen der haftungsrechtlichen Privilegierung für fremde Inhalte und der datenschutzrechtlichen Haftung
 - ▶ Urteil des EuGH ist unvereinbar mit dem Grundgedanken der Haftungsprivilegien und dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten für Intermediäre
- ▶ Gefahr: erhebliche Relativierung der Haftungsprivilegien, auch durch Ausweitung der Russmedia-Rechtsprechung auf andere Haftungsregime
- ▶ Der EuGH sollte klarstellen, dass datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nicht schematisch zur Umgehung der Haftungsprivilegien führen darf

Vielen Dank!



Mark Peters, LL.M.

✉ peters@grunecker.de

☎ +49 (0) 89 21 23 50



Dr. Felix Rützel

✉ ruetzel@grunecker.de

☎ +49 (0) 89 21 23 50